

## Entsprechenserklärung Wüstenrot & Württembergische AG gemäß § 161 AktG

Stand: 26. September 2007

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 wurde und wird mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen entsprochen:

- Nach Ziff. 3.8, S. 4 soll für den Fall, dass die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt, ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Hiervon weicht die W&W AG ab, denn ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des zu beachtenden Gleichheitssatzes jeweils nur einheitlich sein kann, würde Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich treffen. Ein weniger vermögendes Mitglied des Aufsichtsrats könnte im Ernstfall in existenzielle Schwierigkeiten kommen, was in Anbetracht gleicher Pflichten nicht als gerecht zu betrachten ist.
- Nach Ziff. 5.3.3 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Hiervon weicht die Gesellschaft ab. In Anbetracht der überschaubaren Aktionärsstruktur wird kein Bedarf für ein derartiges zusätzliches Gremium gesehen.

Die W&W AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der vorausgehenden Fassung vom 12. Juni 2006 bis zur Veröffentlichung der oben genannten aktuellen Fassung vom 14. Juni 2007 mit den Einschränkungen entsprochen, die sie in der letzten Entsprechenserklärung vom September 2006 erklärt hat. Hinzu kam eine weitere Einschränkung, wel-

che die Gesellschaft am 16. November 2006 bekannt gegeben hat: Der Zwischenbericht zum 30. September 2006 wurde nicht bis 15. November 2006, sondern Ende November 2006 veröffentlicht.

- Der Vorstand / Der Aufsichtsrat -